



Gleichbehandlungsprogramm

der

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

Stand: 2014

**Gleichbehandlungsprogramm
der
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG,
Kraftwerksinstandhaltungs GmbH,
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden Gastransport GmbH**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Allgemeines	3
1. Selbstbeschreibung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG	3
2. Organisatorisches Gesamtkonzept	4
3. Organisatorisches Konzept des Netzbetriebs.....	5
3.1 Ausschluss von Doppelfunktionen im Bereich des Netzbetriebs.....	5
3.2 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse der Netzbetreiber	5
3.3 Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse der Netzbetreiber	6
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	7
1. Der Begriff der Diskriminierung.....	7
2. Verwendung von Informationen.....	7
2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen	7
2.2 Begriffsbestimmungen.....	8
2.2.1 Netzkundeninformationen	8
2.2.2 Netzinformationen	9
2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen.....	9
2.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von Netzinformationen.....	9
2.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion/"Shared Services".....	10
2.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	10

3. Pflichten der Mitarbeiter	10
3.1 Verpflichtete Mitarbeiter	10
3.2 Inhalt der Pflichten.....	11
3.2.1 Diskriminierungsverbot.....	11
3.2.2 Vertraulichkeit	12
3.2.3 Auskunftspflicht.....	13
Teil C: Gleichbehandlungsmanagement	13
1. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	13
2. Organisatorische Eingliederung	13
3. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	14
4. Rechte	14
5. Pflichten	14
Teil D: Sanktionen.....	15

Präambel

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (im folgenden KMW) stellt mit dem vorliegenden Gleichbehandlungsprogramm pflichtgemäß die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sicher.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu nichtdiskriminierender und vertraulicher Verwendung von Informationen legt dieses Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden Gastransport GmbH und der Kraftwerksinstandhaltungs GmbH (im Folgenden werden diese Gesellschaften im Rahmen dieses Gleichbehandlungsprogramms von der Bezeichnung KMW mit umfasst) fest und bildet somit die Grundlage für die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung.

Teil A: Allgemeines

1. Selbstbeschreibung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

KMW bildet derzeit mit ihren Muttergesellschaften Stadtwerke Mainz AG und ESWE Versorgungs AG, die jeweils zu 50% an KMW beteiligt sind, ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden in einem Versorgungsbereich sind gern. §§ 6 ff. EnWG verpflichtet, durch Bildung gesellschaftsrechtlich selbstständiger Netzgesellschaften ihren Netzbetrieb von Vertrieb und Erzeugung zu trennen und damit die Unabhängigkeit des Netzgeschäfts sicherzustellen. Sowohl im Bereich Strom als auch im Bereich Gas hat KMW selbst weit weniger als 100.000 angeschlossene Kunden, doch werden ihr derzeit gern. § 3 Nr. 38 EnWG die mehr als 100.000 Kunden ihrer Anteilseigner SWM und ESWE zugerechnet. Somit ist die KMW gemäß §§ 6 ff. EnWG zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und rechnungsmäßigen Entflechtung der Bereiche Strom und Gas verpflichtet.

Ausgehend von dieser Verpflichtung hat sich das Unternehmen die nachfolgend beschriebene organisatorische Struktur gegeben. Sie bildet den Hintergrund für die von der KMW ergriffenen und im Teil B näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit.

2. Organisatorisches Gesamtkonzept

Die Organisation der KMW entspricht den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG. Sie orientiert sich an den Wertschöpfungsstufen und Prozessen des Geschäftes des Unternehmens. Es herrscht das Prinzip der eindeutigen Verantwortung für einzelne Tätigkeiten und Geschäftsfelder. Nach der Abspaltung der Netzbetriebe Strom Wiesbaden und Strom Mainz von KMW auf die Muttergesellschaften ESWE Versorgungs AG und Stadtwerke Mainz AG und der nachfolgenden Ausgliederung bzw. Verpachtung der Netzbetriebe auf die jeweils 100%-igen Tochtergesellschaften ESWE Netz GmbH und EnRM Energienetze Rhein Main GmbH, nehmen diese als Netzgesellschaften den Betrieb der Stromnetze wahr. Im Rahmen der rechtlichen Entflechtung des Gasnetzes gem. § 7 EnWG wurde die KMW Gastransport GmbH (im folgenden KMW GT) am 20.12.2007 gegründet, auf die das Eigentum am Gasnetz der KMW im Jahr 2008 übertragen wird. Diese Gesellschaft wurde am 28.01.2008 in das Handelsregister Mainz eingetragen. Sie ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der KMW.

KMW erbringt im Rahmen von Dienstleistungsverträgen netzspezifische und allgemeine Dienstleistungen für den Netzbetrieb des Stromnetzes und künftig auch für das Gasnetz. Der Unternehmensgegenstand der KMW beschränkt sich somit nach der Entflechtung der Energieversorgungsnetze auf die Erzeugung und Bereitstellung von Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen für den Netzbetrieb.

Es ist sichergestellt, dass Unternehmensbereiche, die direkt oder indirekt für die Netze und für den Vertrieb und/oder die Erzeugung Dienstleistungen erbringen (z. B. Querschnitts-funktionen/„Shared Service“) vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

3. Organisatorisches Konzept des Netzbetriebs

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs hat KMW ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Erzeugungsbereiches Strom und den Vertriebsaktivitäten von der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen. Netzbetreiber, d. h. Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 und Nr. 7 EnWG, sind dabei nach der rechtlichen Entflechtung der Elektrizitätsnetze allein die ESWE Netz GmbH, EnRM Energienetze Rhein Main GmbH.

3.1 Ausschluss von Doppelfunktionen im Bereich des Netzbetriebs

KMW kommt ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vollumfänglich nach. Alle mit Leitungsaufgaben für die Netze betrauten Personen sowie Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, werden ausschließlich für diesen Bereich tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gewinnung, Erzeugung und des Vertriebs von Energie und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens. Auf diese Weise werden Interessenskollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern der Netzbetreiber entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebssparten sowie der Erzeugung bieten.

3.2 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse der Netzbetreiber

Sonstige Tätigkeiten des Gastransports bzw. im Bereich Dienstleistungen für den Stromtransport dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 EnWG in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die Netzbetreiber EnRM Energienetze Rhein Main GmbH und ESWE Netz GmbH machen von der sich daraus ergebenden Möglichkeit, sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs durch Dritte erbringen zu lassen, Gebrauch.

Dritte können hierbei von den Netzbetreibern getrennte Organisationseinheiten innerhalb der juristischen Person, externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen sein. Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifische, dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen für Energie bieten; zum anderen werden davon auch allgemeine, nicht netzspezifische Funktionen umfasst.

Solche netzspezifischen und allgemeinen Aufgaben des Netzbetriebs werden teilweise von Mitarbeitern der KMW oder von Mitarbeitern der mit KMW verbundenen Unternehmen erbracht. Diese Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten dem fachlichen Weisungsrecht der Leitung der Netzbetreiber. Zwischen KMW und den Netzbetreibern bestehen entsprechende vertragliche Vereinbarungen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der Netzbetreiber als Auftraggeber gegenüber KMW als Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festgelegt, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung zu erfolgen hat. KMW gewährleistet, dass ihre Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit entsprechend den fachlichen Vorgaben der Netzbetreiber erbringen.

3.3 Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse der Netzbetreiber

KMW gewährleistet, dass der Gastransport in den Grenzen des § 8 Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte behalten. Für das Stromnetz liegen alle Entscheidungsbefugnisse bereits bei den Netzbetreibern. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb können von KMW nicht erteilt werden. Die Informationsweitergabe an die Geschäftsleitung des vertikal integrierten Unternehmens unterliegt hinsichtlich des laufenden Betriebs — soweit gesetzlich geboten — den Beschränkungen des § 9 EnWG.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Der Begriff der Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

2. Verwendung von Informationen

2.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Die von KMW ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass gemäß § 9 Abs. 1 EnWG die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen von denen der Gastransport bzw. der Bereich Dienstleistungen für den Stromtransport in Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis erlangen, gewahrt ist. Ebenso stellen sie sicher, dass gemäß § 9 Abs. 2 EnWG eine vom vertikal integrierten Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die Tätigkeiten des Gastransports bzw. im Bereich Dienstleistungen für den Stromtransport in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Neben den bereits ergriffenen und in Teil A beschriebenen organisatorischen Maßnahmen stellt KMW die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung sicher, indem die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen umgehenden Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung persönlich verpflichtet werden.

Die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung erfolgt im Rahmen des für KMW technisch, zeitlich und wirtschaftlich Zumutbaren.

Für alle relevanten IT-Systeme existieren aktuelle Berechtigungskonzepte und Verfahren zur Berechtigungs- und Benutzerverwaltung.

Die Berechtigungskonzepte werden regelmäßig von der Innenrevision der KMW überprüft.

Die Berechtigungskonzepte und Verfahren zur Berechtigungs- und Benutzerverwaltung werden im Unternehmen für alle Mitarbeiter zugänglich vorgehalten.

Die Berechtigungs- und Benutzerverwaltung führen im Auftrag der KMW externe Dienstleister durch.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 Wirtschaftlich sensible Informationen

Wirtschaftlich sensible Informationen i.S.d. § 9 Abs. 1 EnWG sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen KMW im Gastransport oder als Dienstleister für den Stromtransport oder ein von ihnen beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage / Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag / Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag / Ein- oder Ausspeise-vertrag / Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs- / Ein- oder Ausspeisevertrags / Transportvertrags.

Beispiele für solche Informationen sind u.a.:

- Verbrauchsdaten eines Verbrauchers
- Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten / Transportleistungen
- Informationen über den Transportzeitraum
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten, allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, sind nicht als wirtschaftlich sensibel i.S.d. § 9 Abs. 1 EnWG anzusehen.

2.2.2 Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen

Wirtschaftlich relevante Informationen i.S.d. § 9 Abs. 2 EnWG sind Informationen der Netze über ihre eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Als solche Informationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten,
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Anschlussherstellung,
- Netzlast sowie
- die nach dem EnWG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu veröffentlichenden Netzinformationen.

2.3 Sicherstellung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen Informationen

Die mit Tätigkeiten des Gastransports bzw. des Stromtransports befassten Mitarbeiter behandeln wirtschaftlich sensible Informationen gemäß Ziffer 2.2.1 dieses Gleichbehandlungsprogramms vertraulich und leiten sie nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht, der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun des Strom- bzw. Gastransports an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Wirtschaftlich sensible Informationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 1 EnWG dar, wenn die Netzbetreiber die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

2.4 Nichtdiskriminierende Verwendung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen

Vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen liegt es im Ermessen der Netzbetreiber, wirtschaftlich vorteilhafte Informationen gemäß Ziffer 2.2.2 offenzulegen.

Sofern die Netzbetreiber wirtschaftlich vorteilhafte Informationen offen legen, stellen sie sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt (§ 9 Abs. 2 EnWG).

2.5 Informationsverwendung bei Doppelfunktion/"Shared Services"

KMW trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für den Gastransport oder Stromtransport tätig sind, als auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnehmen (beispielsweise als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen („Shared Services“)), Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor. Dasselbe gilt für Netzinformationen der Netze, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise nach Ziffer 2.1 offengelegt worden.

2.6 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

KMW stellt sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze der Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netzkundeninformationen haben.

3. Pflichten der Mitarbeiter

Die unter Ziffer 3.1 näher bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die ihnen nachfolgend auferlegten Pflichten zu beachten.

3.1 Verpflichtete Mitarbeiter

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung im Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten des Gastransports bzw. des Stromtransports befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst. Darüber hinaus gilt das Programm aber auch für Mitarbeiter der sonstigen Bereiche (beispielsweise als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen/„Shared Services“), sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten des Gastransports bzw. des Stromtransports ausüben.

3.2 Inhalte der Pflichten

3.2.1 Diskriminierungsverbot

Alle vorstehend bezeichneten Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Gastransport bzw. Stromtransport diskriminierungsfrei zu verrichten und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens, welche die Funktionen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Gastransports bzw. des Stromtransports im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Kunden,
- Namen von liefernden Händlern,
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Kunden,
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden,
- Informationen über Verhandlungen mit Transportkunden,
- Informationen über mit Transportkunden abgeschlossene Ein- und Ausspeiseverträge,
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Vertragsverhandlungen mit Händlern und potentiellen Anschlusskunden,
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen im Sinne von § 9 Abs. 2 EnWG entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen.

Sofern ein für den Gastransport bzw. Stromtransport tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzinformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, sie sind in nichtdiskriminierender Weise nach Ziffer 1.2 offen gelegt worden.

3.2.2 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Netzkundeninformationen gemäß § 9 Abs. 1 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.1 beschrieben sind, vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen bedeutet, dass diese Informationen (siehe Beispiele unter 3.2.1) nicht an im Aufgabenbereich Energievertrieb, Beschaffung und Erzeugung tätige Personen innerhalb und außerhalb des integrierten Energieversorgungsunternehmens weitergegeben werden dürfen.

Für alle vorstehend bezeichneten Mitarbeiter gelten besondere Sorgfaltspflichten im Umgang mit diesen Informationen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass

- Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, zu keiner Zeit allgemein zugänglich ausgelegt oder unverschlossen versendet werden dürfen.
- Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, nach ihrer Verwendung entweder unzugänglich aufbewahrt oder sorgfältig vernichtet werden müssen.
- passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit wirtschaftlich sensiblen Informationen derart sorgsam ausgeübt werden müssen, dass ein missbräuchlicher Zugriff durch Unbefugte verhindert wird.

Bei Beendigung der Tätigkeit für den Gastransport bzw. Stromtransport ist die Mitnahme oder Nutzung von Netzkundeninformationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen im Sinne des § 9 Abs. 2 EnWG, wie sie unter Ziffer 2.2.2 beschrieben sind, sofern sie nicht in nichtdiskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

Sofern ein für den Gastransport bzw. Stromtransport tätiger Mitarbeiter im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzlich auch Tätigkeiten in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden wahrnimmt, ist er verpflichtet, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche zu verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netznutzers oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor.

3.2.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle, die unter Ziffer 3 in Teil C benannt ist, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

Teil C: Gleichbehandlungsmanagement

1. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen beauftragt KMW eine Person, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen, und überträgt ihr die nachfolgend näher beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms obliegt der KMW, vertreten durch den Vorstand. Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist, soweit rechtlich zulässig, an die Leiter der betroffenen Bereiche delegiert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen für die Mitarbeiter und Führungskräfte durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend.

2. Organisatorische Eingliederung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 8 Abs. 5 EnWG betraut. Er hat die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts gemäß dem aufgestellten Gleichbehandlungsprogramm bekannt zu machen und die Einhaltung zu überwachen. Er ist Ansprechpartner für die Mitarbeiter in Zweifelsfällen bzw. für Fragen im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm und seiner Umsetzung.

Zu diesem Zwecke berichtet der Gleichbehandlungsbeauftragte an den Vorstand von KMW und ist diesem organisatorisch direkt zugewiesen.

3. Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenz. Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde beauftragt:

Herr Michael Winter
Kraftwerkallee 1
55120 Mainz
Tel.: 0 61 31 - 97 61 61 26
Fax: 0 61 31 - 97 61 61 29
E-Mail: michael.winter@kmw-ag.de

4. Rechte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt in seiner Funktion zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat er bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

5. Pflichten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen und geht Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften. Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, teilt er diesen der Unternehmensleitung bzw. dem von dieser bestimmten zuständigen Gremium unverzüglich mit und schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Er unterstützt KMW als Beratungsinstanz auch dabei, Problembewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen zu schaffen bzw. zu schärfen. Dies wird bei KMW vor allem durch Schulung und Information der Mitarbeiter und Führungskräfte im Unternehmen gewährleistet.

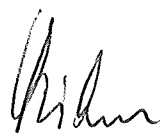
Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt die Unternehmensleitung bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

Der Regulierungsbehörde legt er jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

Der Bericht muss Aussagen zu den zur Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit getroffenen Maßnahmen enthalten. Der Bericht muss insbesondere die Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im abgelaufenen Kalenderjahr beschreiben. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm sind in den Bericht zusammen mit den zur Abhilfe vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen aufzunehmen.

Teil D: Sanktionen

Das Gleichbehandlungsprogramm soll sowohl KMW, KWI, KMW-GT als auch die Mitarbeiter im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit vor Verstößen gegen einschlägige Vorschriften bewahren. In Zweifelsfällen bietet KMW den Mitarbeitern die Beratungsleistung des Gleichbehandlungsbeauftragten an. Jeder Mitarbeiter sollte sich in Zweifelsfragen bei seinem Fachvorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten Rat einholen.



Der Vorstand